

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 22 K-BVG

K-BVG - Gesetz über die Kärntner Beteiligungsverwaltung

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 23.01.2025

In Kraft seit 01.01.2020 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \mbox{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \mbox{ www.jusline.at}$